

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

(Vom 18. Februar 1864.)

Tit. I

Die Bemerkung, mit der wir unsern Geschäftsbericht vom Jahr 1862 eröffnet haben, daß nämlich in diesem Jahr eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte gegenüber dem Vorjahre stattgefunden habe, findet auf das Jahr 1863 abermals ihre Anwendung. Daher haben wir sechs verschiedene Sitzungen halten müssen, welche mit Inbegriff der dem Actenstudium gewidmeten Tage im Ganzen 22 Sitzungstage in Anspruch nahmen und sämmtlich in Bern stattfanden. Außerdem waren unsere Mitglieder in bedeutendem Maße für Instruction der eingegangenen Rechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen.

Unter den durch Urtheil erledigten Processen befand sich ein Fall strafrechtlicher Natur. Es wandte sich nämlich ein Angehöriger des Kantons Solothurn, welcher auf Klage des schweizerischen Handels- und Zolldepartements von den aargauischen Gerichten wegen Zolldefraudation mit Buße bestraft worden war, mit dem Begehren um Cassation des gegen ihn ergangenen Urtheils, weil dasselbe gegen gesetzliche Vorschriften verstoße, an unser Cassationsgericht; dieses wies jedoch das Cassationsbegehren als unbegründet ab. Weitere Geschäfte von strafrechtlicher Natur giengen nicht ein, und es hatten daher auch im Berichtsjahre

weder die Anklagenkammer noch die Criminalkammern zu amtlicher Thätigkeit Veranlassung.

Von den civilrechtlichen Geschäften fanden 19 durch Urtheil des Gesamtgerichtes ihre Erledigung. Dieselben gelangten alle, mit Ausnahme eines einzigen, zufolge der gesetzlichen Kompetenzbestimmungen an das Bundesgericht. Es befanden sich darunter 8 Expropriationsproceffe (Eisenbahnunternehmung Lausanne-Freiburg-Bernergränze 3, Großh. Badische Bahn 2, Regierung von Schaffhausen 1, Nordostbahn 1, Wiesenthalbahn 1) und 6 Proceffe betreffend Scheidung gemischter Ehen (3 betreffend Angehörige des Kantons Luzern und je 1 betreffend Angehörige von Schwyz, Freiburg und St. Gallen); im Uebrigen wurden behandelt die Entschädigungsklage eines Privaten gegen das schweizerische Postdepartement, zwei Heimatlosenproceffe (der eine zwischen Bern und Wallis, der andere zwischen Luzern, Aargau, Bern, Basel-Land und Solothurn) und der Proceß zwischen den Kantonen des ehemaligen Sonderbundes, betreffend Abrechnung über die Sonderbundsriegskosten. Endlich kam durch Zustimmung beider Parteien an das Bundesgericht die Entschädigungsklage eines Privaten gegen die Sonderbunds Kantone.

Die von uns über die vorerwähnten Proceffe erlassenen Endurtheile bieten im Ganzen nicht dasjenige Interesse, welches uns eine Mehrzahl der im Jahr 1862 erlassenen zu bieten schien. Wir können daher über dieselben kürzer hinweggehen als im Geschäftsberichte von 1862, glauben aber doch, wenigstens folgende Punkte denselben entheben zu sollen.

Von den Expropriationsproceffen der Eisenbahnunternehmung Lausanne-Freiburg-Bernergränze gab einer Veranlassung zu einem Entscheide über den Kompetenzumfang des Bundesgerichtes für Behandlung von Entschädigungsforderungen gegen Eisenbahnunternehmungen, welcher von erheblichen Konsequenzen ist; wir lehnten nämlich die Kompetenz zur Behandlung solcher Forderungen ab und überwiesen dieselben den kantonalen Gerichten, falls Schädigungen in Frage kommen, welche aus Bauarbeiten erwachsen sind, die zwar durch die Bahnhauten veranlaßt waren, aber in keinem nothwendigen Zusammenhange mit denselben standen. Eine eigenthümliche Bewandniß abermals hinsichtlich der Kompetenz hatte es mit dem Expropriationsproceffe der Regierung von Schaffhausen; diese hat sich nämlich durch Vertrag gegenüber der Großh. Badischen Bahn zur Erbauung von Zufahrten zum Bahnhof in Schaffhausen verpflichtet und nahm für die dahingehenden Expropriationen die Mitwirkung der eidgenössischen Schätzungscommission und des Bundesgerichtes in Anspruch, bestritt dann aber bei der Schlußverhandlung die Kompetenz des Gerichtes; wir traten jedoch auf diese Kompetenzeinrede nicht ein, weil dieselbe verspätet war und in directem Widerspruche mit den vorhergehenden Schritten der Regierung von Schaffhausen stand. Von materiellem Interesse ist der Entscheid in dem Expropriationsproceffe der Wiesenthalbahn: ein Expropriate dieser Bahnunternehmung, welcher seiner

Zeit die Unternehmung, gestützt auf Art. 4 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, zur Uebernahme eines neben der Bahn verbleibenden Landabschnittes genöthigt hatte, forderte diesen Abschnitt, gegründet auf Art. 47 des Gesetzes, wieder zurück, als derselbe von der Bahn an eine dritte Person verkauft werden wollte; wir wiesen ihn jedoch ab, weil dem den Expropriaten eingeräumten Vindicationsrechte expropriirter Grundstücke die doppelte Voraussetzung zu Grunde liege, einerseits daß die Grundstücke zu Zwecken der Bahnbaute erworben worden seien, anderseits daß deren Abtretung gegen den Willen des Eigenthümers stattgefunden habe, welche beide Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht zuträfen.

Von den sechs Klagen auf Scheidung gemischter Ehen führten fünf zur definitiven Scheidung der betreffenden Ehen, während eine als unbegründet abgewiesen wurde; nach Art. 3 des eidgenössischen Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen sprachen wir nämlich die Scheidung überall aus, wo sich aus den Verhältnissen ergab, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei. Mit erheblichen Schwierigkeiten war in mehreren Ehescheidungsfällen die Ordnung der Folgen der Ehescheidung (Kindererziehung, Alimentationsbeitrag, Ordnung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten u. s. f.) verbunden, weil die kantonalen Gesetzgebungen, auf welche das Bundesgesetz diesfalls abstellt, zum Theil gar keine oder doch nur ungenügende Bestimmungen hierüber enthalten; wir machten uns jedoch nach Art. 4 des Gesetzes zur Aufgabe, auch diese Verhältnisse, wenn immer möglich, von uns aus zu ordnen und nur ausnahmsweise darüber auf den Entscheidung der kantonalen Gerichte abzustellen.

Die Entschädigungsklage gegen das Postdepartement wurde von einem Reisenden gestellt, welcher durch Umwerfen der Simphonpost lebensgefährlich verletzt und Monate lang verbienstunfähig geworden war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 14 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 2. Juni 1849 mußten wir uns darauf beschränken, dem Beschädigten diejenigen Verpflegungs- und Heilungskosten, für welche er den Beweis geleistet hatte, ersetzen zu lassen; denn nach der erwähnten Gesetzesvorschrift ist nur der Bundesrath ermächtigt, in derartigen Fällen weiter gehende Entschädigungen zu bewilligen.

Die beiden Heimatslosenproceffe bieten zu näheren Mittheilungen keine Veranlassung, während der Sonderbundskriegskostenproceß schon wegen seiner politischen Bedeutung ein etwelches Eintreten auf das von uns gefällte Urtheil rechtfertigt. In diesem Proceffe standen auf klägerischer Seite die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Valais, auf beklagter Seite dagegen Luzern und Freiburg. Der Hauptstreit drehte sich wesentlich darum, ob die Kosten der von den streitenden Kantonen im Sonderbundskrieg ins Feld gestellten Truppen nach der Sonderbundsacte vom 9. December 1845 in

gemeinsame Rechnung zu fallen haben und von sämmtlichen Sonderbunds-kantonen nach Maßgabe der eidgenössischen Geldscala zu tragen seien, oder ob jeder Kanton die von ihm gestellten Truppen selbst bezahlen müsse; erstere Ansicht wurde von den 5 klagenden, letztere von den 2 beklagten Kantonen verfochten. Daneben war ein Hauptstreitpunkt noch der, ob alle Sonderbundskantone an der gemeinsamen Rechnung bis zum Momente der Auflösung des sonderbündischen Kriegsrathes beitragspflichtig seien, oder ob für jeden Kanton die Haftpflicht für die gemeinsamen Kriegskosten mit seinem Rücktritte vom Sonderbunde, sei derselbe nun freiwillig oder gezwungen erfolgt, aufhöre; Freiburg verlangte, daß im letztern Sinne verfahren werde, während die übrigen Kantone sich dagegen aussprachen. Unser Urtheil über die beiden angeführten Fragen gieng dahin, daß der Sold sämmtlicher in Dienst berufener Mannschaft, mit Ausschluß des Landsturmes, und die Verpflegungskosten zu Gunsten derjenigen Kantone, in welchen die Truppen gelegen sind, in die gemeinsame Abrechnung fallen und nach Maßgabe der eidgenössischen Geldscala von allen sieben Kantonen zu tragen seien, und daß der Zeitumfang der zu treffenden Abrechnung sich für jeden Kanton bis zu dem Tage erstrecke, wo er sich von dem Sonderbündnisse losgesagt, beziehungsweise den eidgenössischen Truppen unterworfen hat.

Der letzte durch Urtheil von uns erledigte Civilproceß war eine Entschädigungsklage gegen die Sonderbundskantone für Käse, welche zur Zeit der St. Gotthards Expedition des Sonderbundes theils auf dem St. Gotthardshospiz, theils in der Suiz zu Airolo ab Handen gekommen sind; diese Klage wurde im Laufe des Processes von den Ständen Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald anerkannt, und Freiburg fiel in Folge des Entscheides im Sonderbundskriegskostenproceß außer Bedacht, weil die Entfremdung der in Frage kommenden Käse erst nach seinem capitulationsweise erfolgten Rücktritte vom Sonderbunde stattgefunden hatte, so daß die Ausfällung eines Urtheils bloß gegenüber den Kantonen Luzern, Zug, Schwyz und Wallis stattfand. Das von uns gefällte Urtheil bietet insoweit ein allgemeineres Interesse, als darin die Frage zum Entscheide kam, ob das Bundesgericht nach Art. 102 der Bundesverfassung und nach Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wenn auch nicht verpflichtet, doch befugt sei, Proceße, worin ein Hauptwerth von weniger als Fr. 3000 a. W. im Streite liegt, und welche ihm von beiden Parteien zum Entscheide vorgelegt werden, zu beurtheilen. Wir haben diese Frage bejaht und sind zur materiellen Beurtheilung des Falles geschritten, im Hinblick auf den Umstand, daß eine Mehrzahl von Kantonen, welche kein anderes gemeinsames Forum als das Bundesgericht haben, als Streitgenossen belangt wurden, sowie auf den engen Zusammenhang, in welchem der Streifall mit der Sonderbundsangelegenheit stand, und die Bedeutung, welche in Folge dessen derselbe hatte.

Sechs weitere Fälle fanden durch bloßen Beschluß des Gerichtes ihre Erledigung; unter denselben scheinen zwei eine kurze Erwähnung zu rechtfertigen.

Einer dieser Fälle war das Begehren der Besitzer der Rheinfähre zu Coblenz im Kanton Aargau, es möchte das im Geschäftsberichte von 1862 erwähnte Urtheil zwischen ihnen und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft durch nachträgliche Zuerkennung einer Zinsvergütung erläutert werden; wir wiesen dieses Begehren ab, weil von „Unvollständigkeit“ des Urtheiles im Sinne des Art. 195 des eidgenössischen Civilprozeßgesetzes wegen Nichtzuerkennung einer Zinsvergütung nicht die Rede sein könne, indem eine solche Vergütung seiner Zeit gar nicht verlangt worden war. Zwar schreibt Art. 46 des Expropriationsgesetzes vor, daß bei Abtretung von Rechten vor definitiver Ermittlung der Entschädigungssumme letztere vom Tage der Abtretung an zu verzinsen sei; allein wir fanden diese Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend, weil die Rheinfährebesitzer zu Coblenz weder Grundeigenthum noch andere dingliche Rechte an die Nordostbahn abzutreten hatten, sondern lediglich eine Entschädigung erhielten für gewisse Ausgaben im Fährebetrieb, welche ihnen bei Anwendung möglichster Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen erwachsen werden.

Der zweite durch bloßen Beschluß erledigte Fall war die Klage einer frühern Bürgerin des Kantons St. Gallen auf Scheidung von ihrem in Constanz verbürgerrechteten, aber im Kanton St. Gallen niedergelassen gewesenen Manne. Wir lehnten die Anhandnahme dieser Ehescheidungsklage deshalb ab, weil der Beklagte im Großherzogthum Baden verbürgerrechtet und zur Zeit der Anhängigmachung der Klage nicht mehr in der Schweiz wohnhaft war, und weil daher das Bundesgericht weder als Gerichtsstand der Heimat noch als solcher des Wohnortes des Beklagten zur Entscheidung der Klage als competent erschien.

Wie bedeutend neben der Thätigkeit des Gerichtes die Thätigkeit seiner einzelnen Mitglieder namentlich bei der ihnen zugewiesenen Instruction von Expropriationsprocessen war, ergiebt sich aus der nachfolgenden Uebersicht der dem Bundesgericht eingegangenen und von ihm erledigten Geschäfte.

Die Zahl der vom Jahr 1862 auf das Jahr 1863 als pendent übergetragenen Rechtsstreitigkeiten war 20

Im Laufe des Berichtsjahres giengen folgende neue Rechtsstreitigkeiten ein :

Expropriationsrecurse der Bernischen Staatsbahn 49

(in manchen Recursen traten verschiedene Recurrenten gemeinsam auf und compariren daher unter einer einzigen Nummer; die Zahl der recurrirenden Personen ist 184).

Expropriationsrecurse der Eisenbahnunternehmung Zürich=Zug=Luzern 21

Expropriationsrecurse der Ligne d'Italie 12
(Zahl der Recurrenten 26).

Expropriationsrecurse des Franco-Suisse 9

Expropriationsrecurse der Großh. Badischen Bahn 8
(Zahl der Recurrenten 10).

Expropriationsrecurse des Kantons Schaffhausen 4

Expropriationsrecurse der Eisenbahnunternehmung Lausanne-Freiburg-Bernergränze 3
(Zahl der Recurrenten 4).

Expropriationsrecurse der Nordostbahn 1

Expropriationsrecurse der Wiesenthalbahn 1

Summe der Expropriationsrecurse 108

Ehescheidungen 3

Heimatlosenproceffe 1

Andere Fälle 6

Summe der neueingegangenen Rechtsstreitigkeiten ——— 118

Die Gesamtzahl der vorgelegenen Rechtsstreitigkeiten war also 138

Hievon wurden erledigt :

durch Urtheil des Gerichtes 19

„ Beschluß des Gerichtes 6

„ durch die Instructionscommissionen 65

„ Abstand vom Proceffe 8

Die Summe der erledigten Rechtsstreitigkeiten ist 98

Mithin werden auf das Jahr 1864 als pendent hinübergetragene 40 Rechtsstreitigkeiten.

Neben Erledigung der eingegangenen Rechtsstreitigkeiten hatte das Gericht verschiedene alljährlich wiederkehrende Geschäfte zu besorgen und nach Vornahme seiner Neuwahl durch die im December zusammengetretene

Bundesversammlung gemäß dem Gesetze über seine Organisation sich wieder zu constituiren, sowie seine Kanzlei auf eine neue Amtsperiode zu bestellen; es geschah Letzteres durch Wiederwahl des Herrn Dr. Eugen Escher von Zürich zum Bundesgerichtschreiber.

Genehmigen Sie schließlich die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Solothurn, den 18. Februar 1864.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Wilh. Bigler, R. R.

Der Gerichtschreiber:

Dr. E. Escher.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1863. (Vom 18. Februar 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1864
Date	
Data	
Seite	221-227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.